

Stadtbauamt
Az. 61.06.115

Drensteinfurt, den 11.06.2003

Dateiname: (Begründung030611)

Begründung

zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Ahlener Weg“ gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

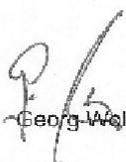
Der Ausschuss für Familien, Jugend, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 12.11.2002 einstimmig beschlossen, den Volleyballplatz Merschwiese (Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Flurstück 298) aufzulösen und das Grundstück (501 qm) als Baugrundstück zu verkaufen.

Um das Grundstück als Wohnbaufläche auszuweisen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 „Ahlener Weg“ erforderlich. Die Festsetzung „Kinderspielplatz“ ist hierzu aufzuheben und dem Grundstück stattdessen eine bebaubare Fläche zuzuordnen. Diese orientiert sich an der Lage des Grundstücks und an der Ausrichtung der bebaubaren Flächen der Nachbargrundstücke. Die bebaubare Fläche erstreckt sich daher über die volle Grundstücksbreite im Anschluss an einen 3 m breiten Vorgartenbereich bis zu einer Grundstückstiefe von 17 m.

Als weitere Festsetzungen haben die bereits im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (WA I, offene Bauweise, GRZ 0,4, GFZ 0,5, SD 25°-35°) Gültigkeit. Die Abgrenzungslinie unterschiedlicher Nutzungen auf der westlichen Grundstücksgrenze entfällt.

Die Bebauungsplanänderung fällt nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem UVP-Gesetz.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.


Georg Weltering